

**Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe“ sowie im Bereich des öffentlichen Dienstes zu den anerkannten Abschlüssen „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“, „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“, „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung“, „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ in Bayern (PO-Meister Bäder/UT)**

der Bayerischen Verwaltungsschule  
vom 24. Juli 2006

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.05.2006 erlässt die Bayerische Verwaltungsschule als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 2, § 79 Abs. 4 Satz 1 sowie § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 29. September 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197) und § 3a, § 12 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. g der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GVBl S. 704) die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe“ sowie im Bereich des öffentlichen Dienstes zu den anerkannten Abschlüssen „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“, „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“, „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung“, „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ in Bayern.

Die Prüfungsordnung wurde von den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 19.07.2006 genehmigt.

## **Inhaltsübersicht:**

<b>I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
<b>II. ABSCHNITT: ERRICHTUNG, AUFGABEN UND GESCHÄFTSGANG DER PRÜFUNGSORGANE .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Prüfungsorgane .....	3
§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen .....	3
§ 4 Zusammensetzung und Berufung.....	4
§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden.....	4
§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	5
§ 7 Geschäftsführung.....	5
§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule .....	5
§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit .....	5
§ 10 Verschwiegenheit.....	5
<b>III. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER MEISTERPRÜFUNG .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Prüfungen und Prüfungstermine.....	6
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen .....	6
§ 13 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsgebühr .....	6
§ 14 Entscheidung über die Zulassung .....	6
<b>IV. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER MEISTERPRÜFUNG.....</b>	<b>7</b>
§ 15 Gliederung der Prüfung .....	7
§ 16 Nichtöffentlichkeit.....	7
§ 17 Nachteilsausgleich .....	7
§ 18 Abnahme der Prüfung.....	7
§ 19 Niederschrift.....	7
§ 20 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß.....	8
§ 21 Rücktritt und Nichtteilnahme.....	8
<b>V. ABSCHNITT: BEWERTUNG, BEURKUNDUNG, PRÜFUNGSERGEBNIS.....</b>	<b>9</b>
§ 22 Bewertung.....	9
§ 23 Notenstufen.....	9
§ 24 Prüfungsergebnis.....	9
§ 25 Prüfungszeugnis .....	10
§ 26 Nicht bestandene Prüfung .....	10
<b>VI. ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG .....</b>	<b>10</b>
§ 27 Wiederholungsprüfung.....	10
<b>VII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
§ 28 Rechtsbehelfe .....	10
§ 29 Prüfungsunterlagen.....	10
§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten .....	11
§ 32 Übergangsbestimmungen.....	11

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe“ gemäß Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl I S. 1810) sowie im Bereich des öffentlichen Dienstes zu den anerkannten Abschlüssen „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“ gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl I S. 349), „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“ gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl I S. 369), „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung“ gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung vom 23. Februar 2005 (BGBl I S. 359), „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ gemäß Verordnungen über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice vom 23. Februar 2005 (BGBl I S. 339).

## **II. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane**

### **§ 2 Prüfungsorgane**

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist.
- (2) Die Prüfungsorgane sind
  1. der Prüfungsausschuss,
  2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
  3. die Prüfer,
  4. die Prüfungskommissionen und
  5. das Prüfungsamt.

### **§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen**

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Bayerische Verwaltungsschule Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen bestellt der jeweilige Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (4) <sup>1</sup>Für die Abschlüsse „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“, „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“, „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung“, „Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss errichtet. <sup>2</sup>Bei Bedarf können gesonderte Prüfungsausschüsse je Abschluss errichtet werden.

## § 4 Zusammensetzung und Berufung

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. <sup>2</sup>Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 BBiG). <sup>4</sup>Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden von der Bayerischen Verwaltungsschule auf Vorschlag der in Bayern bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrer berufsbildender Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Verwaltungsschule gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Verwaltungsschule insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Verwaltungsschule mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
- (9) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. <sup>2</sup>Sie müssen mit Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Lehrern berufsbildender Schulen paritätisch besetzt sein. <sup>3</sup>Mitglieder können innerhalb der Gruppe vertreten werden. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

## § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss hat
  1. über die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zu entscheiden, wenn die Bayerische Verwaltungsschule die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält,
  2. entsprechend der jeweiligen Verordnung die Prüfungsgebiete zu bestimmen und die Aufgaben festzulegen.
  3. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung (§ 22 Nr. 1) und die Prüfer für die Abnahme von praktischen Prüfungsaufgaben (§ 18 Abs. 3) auf Vorschlag des Prüfungsamtes zu bestellen,
  4. Prüfungskommissionen gemäß § 3 Abs. 2 zu bestellen,
  5. über die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
  6. über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 20), des Rücktritts und der Nichtteilnahme (§ 21) - nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers - zu entscheiden,
  7. die Noten, die Ergebnisse der Prüfungsteile und das Gesamtergebnis der Prüfungen festzustellen sowie
  8. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat,
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
  1. den Prüfungsausschuss einzuberufen,
  2. den Stichtscheid gemäß § 22 Nr. 1 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
  3. die Prüfungszeugnisse nach § 25 zu unterschreiben,
  4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat, sowie
  5. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG). <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. <sup>4</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Stimmenthaltung ist unzulässig. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) <sup>1</sup>Für die Prüfungskommission gilt Abs. 1 Sätze 1 und 4 entsprechend. <sup>2</sup>Sie ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung der Prüfungskommissionen, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt die Bayerische Verwaltungsschule.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule**

Die Bayerische Verwaltungsschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 17) zu entscheiden,
3. die Prüfungsteilnehmer zur Meisterprüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel zu laden,
4. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
5. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der Prüfungsarbeiten vorzuschlagen und einzuteilen,
6. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
7. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen,
8. die Prüfungszeugnisse gemäß § 25 vorzubereiten und die Bescheide gemäß § 26 zu erlassen,
9. die Prüfungsunterlagen zu verwahren (§ 29 Abs. 2).

## **§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG ist.
- (2) <sup>1</sup>Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Prüfungskommission nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule, während der Prüfung die Prüfungskommission ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für den Prüfungsausschuss gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch die Bayerische Verwaltungsschule bzw. den Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber der Bayerischen Verwaltungsschule. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Verwaltungsschule.

### **III. Abschnitt: Vorbereitung der Meisterprüfung**

#### **§ 11 Prüfungen und Prüfungstermine**

- (1) <sup>1</sup>Die Bayerische Verwaltungsschule bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe dieser Termine einschließlich der Anmeldefristen soll mindestens zwei Monate vorher im Bayerischen Staatsanzeiger erfolgen.
- (2) Die Bayerische Verwaltungsschule behält sich vor, die Prüfung von einer anderen zuständigen Stelle abnehmen zu lassen.
- (3) Werden Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage und einheitliche Bearbeitungszeiten von den beteiligten zuständigen Stellen festzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

#### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe ist gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe zuzulassen.
- (2) Zur Prüfung zum Geprüften Abwassermeister/zur Geprüften Abwassermeisterin ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin zuzulassen.
- (3) Zur Prüfung zum Geprüften Wassermeister/zur Geprüften Wassermeisterin ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin zuzulassen.
- (4) Zur Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung zuzulassen.
- (5) Zur Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice zuzulassen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung ist mit den Formblättern der Bayerischen Verwaltungsschule zu stellen.

#### **§ 13 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsgebühren**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) mit den Formblättern der Bayerischen Verwaltungsschule zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind Nachweise beizufügen über:
  - die Zulassungsvoraussetzungen
  - ggf. bereits abgelegte Prüfungsteilesoweit diese der Bayerischen Verwaltungsschule nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung übersandt wurden.
- (3) <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Bayerische Verwaltungsschule zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Gebührensatzung der Bayerischen Verwaltungsschule.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung zur Prüfung fristgerecht gemäß Abs. 1 eingereicht haben.

#### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule. <sup>2</sup>Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden; der Widerruf muss schriftlich begründet werden.
- (4) Entscheidungen über die Nichtzulassung und nach Absatz 3 sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber schriftlich mitzuteilen.

## **IV. Abschnitt: Durchführung der Meisterprüfung**

### **§ 15 Gliederung der Prüfung**

Die Gliederung der Prüfungen richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Verordnung.

### **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule können teilnehmen.
- (2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen.

### **§ 17 Nachteilsausgleich**

- (1) Prüfungsteilnehmern,
  1. die nach Feststellung der zuständigen Behörde einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. aufweisen und deren Prüfungsbehinderung ärztlicherseits festgestellt ist oder
  2. die zwar nicht Schwerbehinderte, aber wegen einer in der Regel ärztlicherseits festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann die Bayerische Verwaltungsschule die Normalarbeitszeit um bis zu 30 v.H. verlängern.
- (2) Andere, der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen, können neben oder an Stelle der Arbeitszeitverlängerung gewährt werden.
- (3) Über das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist auf Verlangen der Bayerischen Verwaltungsschule ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

### **§ 18 Abnahme der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommission oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu informieren.
- (3) Die Bearbeitung praktischer Prüfungsaufgaben ist von mindestens zwei Prüfern zu überwachen; ebenso ist die Leistung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

### **§ 19 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch die Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben selbstständig, ordnungsgemäß unter Aufsicht, unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausgeführt wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden, die Niederschrift über die mündliche Ergänzungsprüfung ist von der Prüfungskommission, die Niederschrift über die praktische Prüfung ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

## § 20 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) <sup>1</sup>Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. <sup>2</sup>Die aufgrund des Ausschlusses nicht erbrachten Prüfungsleistungen werden mit "ungenügend" bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Sätzen 1 und 3 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtig gewordenes Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfungsteilnehmer, einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

## § 21 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) <sup>1</sup>Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.
- (2) <sup>1</sup>Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder legt er einzelne Prüfungsteile nicht oder nicht vollständig ab, so werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall gilt Folgendes:
  1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch keine Prüfungsleistung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt als nicht abgelegt.
  2. Hat der Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsleistung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unverzüglich nachzuweisen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein wichtiger Grund oder Gründe, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, vorliegen.
- (4) Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen oder praktischen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.
- (5) <sup>1</sup>Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. <sup>2</sup>In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.



## **V. Abschnitt: Bewertung, Beurkundung, Prüfungsergebnis**

### **§ 22 Bewertung**

Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind - unter Beachtung der Regelungen der in § 1 aufgeführten Verordnungen oder, soweit diese keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt unter Verwendung der in § 23 festgelegten Notenstufen zu bewerten:

1. <sup>1</sup>Jede der schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) zu bewerten. <sup>2</sup>Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.
2. Über die Bewertung der mündlichen Prüfungen oder mündlichen Ergänzungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Beschluss. Der Prüfungsteilnehmer erhält eine von der Prüfungskommission gemeinsam festgesetzte Einzelnote.
3. Unterzieht sich der Prüfungsteilnehmer einer mündlichen Ergänzungsprüfung, so sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.
4. Im Prüfungsfach "Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 7 Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung im Verhältnis eins zu eins zu gewichten.

### **§ 23 Notenstufen**

Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind folgende Notenstufen maßgebend:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind  
= unter 30 Punkte = Note 6 = ungenügend.

### **§ 24 Prüfungsergebnis**

- (1) Das Bestehen der Prüfung zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe richtet sich nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe.
- (2) Das Bestehen der Prüfung zum Geprüften Abwassermeister/zur Geprüften Abwassermeisterin richtet sich nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin.
- (3) Das Bestehen der Prüfung zum Geprüften Wassermeister/zur Geprüften Wassermeisterin richtet sich nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin.
- (4) Das Bestehen der Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung richtet sich nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung.
- (5) Das Bestehen der Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice richtet sich nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

## **§ 25 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Verwaltungsschule ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis entspricht dem Muster in der Anlage zur jeweiligen Verordnung.

## **§ 26 Nicht bestandene Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Verwaltungsschule einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Darin sind die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile und Prüfungsfächer anzugeben.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

## **VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

### **§ 27 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die Wiederholungsprüfung richtet sich nach den Vorschriften der entsprechenden Verordnungen. Eine Wiederholung ist spätestens nach drei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der Leistung aus der ersten Prüfung möglich.
- (2) Bei der Wiederholungsprüfung gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.
- (3) § 13 findet entsprechende Anwendung

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommission sowie der Bayerischen Verwaltungsschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

### **§ 29 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten Einsicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in die Prüfungsunterlagen zu gewähren (Art. 29 BayVwVfG).
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der Bayerischen Verwaltungsschule zwei Jahre und die Niederschriften (§ 19) fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss, auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers, das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit bzw. zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss nicht selbst von Amts wegen tätig wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. <sup>2</sup>Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

### **§ 31 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 27.04.2000 außer Kraft.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren können nach den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung zu Ende geführt werden.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe nach der bisherigen Prüfungsordnung begonnen und nicht bestanden haben, können bis spätestens April 2008 eine Wiederholungsprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.